

BVGer C-6803/2025 vom 1. Juni 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6803_2025_d20180601

FR: TAF C-6803/2025 du 1 juin 2018

IT: TAF C-6803/2025 del 1 giugno 2018

Regeste

Tarmed | Krankenversicherung (KVG), Tariffestsetzung TARMED Taxpunktwert für vom Verband Zürcher Krankenhäuser vertretene Spitäler ab 1. Juni 2018, Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 443 vom 16. März 2022

Erwägungen

E. 1

Das Beschwerdeverfahren wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der von den Beschwerdeführerinnen geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 5'000.- wird mit Blick auf das unter der Geschäftsnummer C-1960/2022 weitergeführte Beschwerdeverfahren einbehalten resp. nicht nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Abschreibungsentscheids zurückerstattet; der endgültige Entscheid über die Verfahrenskosten wird im Beschwerdeverfahren C-1960/2022 ergehen.

E. 3

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 4

Dieser Entscheid geht an die Beschwerdeführerinnen, den Beschwerdegegner und die Vorinstanz. Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiber: Viktoria Helfenstein Roger Stalder
Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.